

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW liegt insbesondere dann vor, wenn die Öffnung:

1. im Zusammenhang mit öffentlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Am 17.07.2022 war die gesetzeskonforme Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntages im Rahmen der Veranstaltung „Rheinbach Classics“ möglich.

Nunmehr wurde nach intensiver Prüfung durch den Gewerbeverein Rheinbach e.V. für eine mögliche Sonntagsöffnung innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Rheinbach ein weiterer Termin beantragt:

- 11.12.2022 im Rahmen des Rheinbacher Weihnachtsmarktes

§ 6 Abs. 4 Satz 1 LÖG NRW ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, die Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände sowie die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören.

Mit dem Schreiben vom 19.10.2022 (Anlage 1) wurden die genannten Institutionen über den v.g. geplanten Termin ausführlich informiert, eine Beschreibung mit Lageplan der Veranstaltung einschließlich der rechtlichen Einschätzung nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW beigelegt und die Möglichkeit der Anhörung bis zum 28.10.2022 eingeräumt.

Die Ladenöffnung soll in folgenden Straßen erfolgen (Lageplan – Anlage 2):

- Hauptstraße
- Pützstraße
- Weiherstraße
- Prümer Wall
- Straße Prümer Wall
- Vor dem Dreeser Tor
- Vor dem Voigtstor
- Koblenzer Straße (bis Ramershovener Straße)

- Grabenstraße (bis einschließlich Einmündung Polizei / Deinzer Platz)
- Martinstraße (nur Teilstück Wilhelmsplatz bis Münsterergäßchen)

*Mit Schreiben vom 19.10.2022 erklärte der **Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen**, dass er die vorgesehenen Sonntagsöffnungen ausdrücklich befürwortet (Anlage 3).*

*Aus Sicht der **Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg** bestehen gemäß ihrem Schreiben vom 27.10.2022 keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem v.g Termin, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW eingehalten werden. Aus ihrer Sicht sind die im Antrag gemachten Angaben zu Umfang und Art der Veranstaltung nachvollziehbar und es werde deutlich, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht sowie nur unmittelbar anliegende Geschäfte öffnen dürfen (Anlage 4).*

***Ver.di** nahm mit ihrem Schreiben vom 27.10.2022 wie folgt Stellung (Anlage 5):
Zunächst erläutert ver.di die derzeit geltende Rechtsprechung im Hinblick auf eine mögliche Sonntagsöffnung und auf welche Tatbestandsvoraussetzung ihrer Auffassung nach besonders zu achten ist. Auf der Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben ergibt sich für ver.di zum einen, dass bei der Veranstaltung nicht nachvollzogen werden könne, dass die entsprechende räumliche Nähe zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung gegeben sei. Die Prägung habe durch die Veranstaltung selbst zu erfolgen und nicht durch Wege und Parkplätze, die die Veranstaltungsbesucher aufsuchen. Insoweit sei also der Bereich der Ladenöffnung deutlich zu groß. Da sich die Ladenöffnung bei der Veranstaltung nicht auf die unmittelbar den Veranstaltungsflächen benachbarten Verkaufsstätten beschränken würde, bedürfe es zudem einer Prognose, dass das Interesse an den Veranstaltungen größer sei, als das Interesse am Besuch des Einzelhandels.*

Mit über 60.000 m² Verkaufsfläche sei das Einzelhandelsangebot nicht unerheblich. Die Abschätzung des Kundeninteresses sei bislang nicht erfolgt. Es sei nicht erkennbar, dass dies nicht möglich sein sollte. Zumal der Hinweis, auf die Notwendigkeit einer Prognose, bereits in den vergangenen Jahren von ver.di ergangen sei. Ebenso sei nicht erkennbar, ob mit den 5.000 Besuchern des Weihnachtsmarktes die Gesamtzahl der Besucher an allen drei Tagen gemeint sei, oder allein am Sonntag. Letzteres erscheine nicht nachvollziehbar.

Die Stadt Rheinbach hat auf diese Einwände ein entsprechendes Antwortschreiben mit Prognose formuliert und mit der Bitte um kurzfristige Antwort versandt (Anlage 6). Besonders wurde in diesem Schreiben nochmals erläutert, dass die Veranstaltungsfläche gleichzeitig die Fläche der Sonntagsöffnungen ist.

Die Erwiderung der ver.di hat zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vorgelegen. Sie wird umgehend nachgereicht, sobald sie vorliegt.

*Die **Katholische Kirchengemeinde St. Martin** hat per E-Mail am 28.10.2022 erklärt, dass gegen eine Sonntagsöffnung keine Einwände bestehen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Kirchenvorplatz aufgrund der geplanten Messen und eines offenen Singens aller christlichen Chöre bei der Organisation des Weihnachtsmarktes nicht berücksichtigt werden kann (Anlage 7).*

*Die **Evangelische Kirchengemeinde** erklärte in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2022, dass sie keine Einwände gegen eine Sonntagsöffnung habe und dieser zustimmen würde. Sie verwies jedoch ebenfalls auf das Adventssingen vor der St. Martin – Kirche und bat dies vor allem bei der Planung eines Traktorzuges zu berücksichtigen (Anlage 9).*

Weitere Stellungnahmen liegen ebenfalls nicht vor. Es wird daher davon ausgegangen, dass die entsprechenden Institutionen nicht von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung soll die generelle Grundlage schaffen, dass die Durchführung der v.g. Sonntagsöffnung möglich ist. Sollten aufgrund der Corona-Pandemie Sonntagsöffnungen nicht gestattet oder nur unter der Einhaltung erheblicher Auflagen möglich sein, wird diese ordnungsbehördliche Verordnung ggf. geändert oder keine Anwendung finden.